

Telefon: 233-39913
Telefax: 233-39913

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
Verkehrssteuerung

KVR-I/3221

Verkürzung der Rotphase der Ampel Innere Wiener Straße 1 zu ungunsten des Autoverkehrs

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03175 der Bürgerversammlung
des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 30.01.2020

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18083

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan
3. Katasterauszug

**Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom
18.03.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 30.01.2020
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung
vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes
auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Wartezeiten für Fußgänger
an der Lichtsignalanlage (LSA) Am Gasteig / Stubenvollstr. unter Inkaufnahme einer
Verschlechterung für den Autoverkehr reduziert wird.

Die Wartezeit für Fußgänger ist abhängig von der Länge des gerade geschalteten
Signalprogramms (70 Sekunden oder 90 Sekunden Umlaufdauer), sowie dem konkreten
Zeitpunkt, wann der Druckknopf betätigt wird. Fordert man die Grünzeit beim 70
Sekunden Programmumlauf zum ungünstigsten Zeitpunkt an, so kann es passieren, dass
man ca. 80 Sekunden warten muss, bis der Fußgänger wieder Grün bekommen kann. Es
kann aber auch passieren, dass die Anforderung zu einem günstigem Zeitpunkt erfolgt
und man nur 10 Sekunden warten muss.

Die Wartezeit an dieser LSA, insbesondere die der Fußgänger bei der Stubenvollstr., wurde durch eine spezielle Funktion begrenzt. Die maximale Wartezeit für Fußgänger beträgt somit höchstens 70 Sekunden.

Eine weitere Reduzierung der Wartezeit wäre nur unter Inkaufnahme negativer Auswirkungen auf die Tram-Beschleunigung zu realisieren und steht deshalb nicht zur Diskussion.

Nach unserer Auffassung haben wir mit der Reduzierung der maximalen Wartezeiten für Fußgänger bereits einen guten Kompromiss zwischen den Belangen der miteinander konkurrierenden Verkehrsteilnehmer gefunden. Weitere Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03175 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 30.01.2020 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Änderung der Schaltung wird abgelehnt, da dies zu Lasten der dortigen ÖPNV-Beschleunigung führen würde.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03175 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 30.01.2020 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dietz-Will

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 05
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
an D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - HA I/3221
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat – GL / 532